



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 21.12.2005

Nr. 19

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Armin Nentwig	194
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Freizeitstätte Weißenberg des Landkreises Amberg-Sulzbach	195
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2004 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO); Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit	199
Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 13.12.2005	200
Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 13.12.2005	202
Hinweis auf die Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25. November 2005	207
Jägerprüfung 2006 (2. Termin)	207
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	209
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	210
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 07.06.1997 (5. Änderungssatzung)	211
Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner-Gruppe; 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.11.1995 i. d. Fassung vom 15.10.1997 und i. d. Fassung vom 19.11.2001	212
Bekanntmachung des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt; Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht	213
Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern	213
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	213
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	214

## Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Allen Menschen in unserem Heimatraum, unseren Gästen und allen, die es gut mit uns meinen, wünsche ich ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest.  
Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück, Erfolg, Gottes Segen und alles Gute!

Ich verbinde meine Grüße an Sie alle mit meinem herzlichen Dank für alle Menschen, die im Ehrenamt für unser Gemeinwohl tätig sind, die sich um das Wohl und Wehe der Gemeinschaft kümmern und die sich für andere Mitmenschen helfend und sorgend einsetzen.

Gerade im Dienst und im Helfen für Benachteiligte, Kranke, Behinderte und allein lebende Mitmenschen beweisen wir unser soziales und menschliches Herz.  
Bitte denken Sie daran!

Wir blicken auf ein erfolgreiches und gutes Jahr zurück und werden gemeinsam in unserem Heimatraum Amberg-Sulzbach weiter vorankommen.

Auch im neuen Jahr wollen wir uns auf die eigenen Kräfte verlassen und mit Schwung und Freude alle Herausforderungen annehmen. Dabei werden wir nicht vergessen, menschlich zu handeln in unserer gemeinsamen Verantwortung.  
Daraus wiederum entsteht Kraft und Freude, denn Freundlichkeit kommt zehn Mal zurück.

Ihnen und Ihren Familien von Herzen alles Gute und ein freundliches Glückauf!

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Armin Nentwig". The signature is written in a cursive, flowing style.

Armin Nentwig  
Landrat

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Freizeitstätte Weißenberg des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Der Kreisausschuss beschloss in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende

<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Entgeltordnung für die Freizeitstätte Weißenberg des Landkreises Amberg-Sulzbach</b></p>
--

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Freizeitstätte Weißenberg.
- 2) Die Freizeitstätte Weißenberg ist eine Einrichtung zur Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen. Über darüber hinausgehende andere Maßnahmen entscheidet im Einzelfall der Landkreis Amberg-Sulzbach.
- 3) Die Freizeitstätte steht vorrangig Jugendgruppen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung. Eine Benutzung durch Jugendgruppen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie durch Erwachsenengruppen ist möglich. Die Mindestbelegungszahl beträgt 15 Personen. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

### **§ 2 Rechtsverhältnis**

- 1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und den Benutzern der Freizeitstätte sind privatrechtlicher Natur. Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Trägerverbände der in § 1 Abs. 3 genannten Jugend- und Erwachsenengruppen.
- 2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Landkreis und den Benutzern.
- 3) Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird für die Benutzer wirksam, wenn diese vom Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten und sich im Benutzungsvertrag mit der Geltung einverstanden erklärt haben.
- 4) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder und sonstigen Personen, die aufgrund des Benutzungsvertrages die Freizeitstätte aufsuchen, auf die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

### **§ 3 Anmeldung und Vertragsabschluß**

- 1) Anmeldungen und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Amberg-Sulzbach  
- Kreisjugendarbeit -  
Luitpoldplatz 23  
92237 Sulzbach-Rosenberg  
Tel. 09661/52820  
Fax. 09661/80521

- 2) Die Anmeldung für einen Aufenthalt in der Freizeitstätte ist frühestens ein Jahr im voraus möglich. Aus der bestätigten Terminvormerkung kann gegen den Landkreis kein Anspruch auf den Abschluss eines Benutzungsvertrages hergeleitet werden.
- 3) Eine verbindliche schriftliche Zusage bzw. Absage durch den Landkreis Amberg-Sulzbach - Kreisjugendarbeit- erfolgt frühestens 4 Monate vor dem vorgemerkten Aufenthaltstermin. Belegungen sind erst nach dieser schriftlichen Zusage und dem Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages möglich. Spätere Abweichungen vom Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

#### **§ 4**

#### **Gruppenleitung und Aufsichtspflicht**

- 1) Der Benutzer hat für die von ihm in die Freizeitstätte entsandten Jugend- bzw. Erwachsenen- gruppen eine Gruppenleitung zu bestellen und für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen. Dem Landkreis sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Ausbildung und Anschrift der Gruppenleitung spätestens 1 Woche vor der Belegung der Freizeitstätte schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 2) Mit der Leitung dürfen nur zuverlässige Personen beauftragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Gruppenleitung obliegt für die Dauer der Belegung der Freizeitstätte die Aufsichtspflicht. Die Leiterin/der Leiter müssen deshalb ständig anwesend sein bzw. sich im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit von einer geeigneten Person vertreten lassen. Für die Auswahl des Vertreters ist die Gruppenleitung verantwortlich.
- 4) Die Freizeitstätte wird der Gruppenleitung vor dem Bezug von einem Beauftragten des Landkreises vor Ort erläutert. Hierbei werden auch die für die Nutzung erforderlichen Schlüssel ausgehändigt sowie der Strom- und Gaszählerstand notiert. Die eventuell bei der Belegung festgestellten Verunreinigungen und Schäden sind dem Beauftragten des Landkreises unverzüglich zu melden.
- 5) Vor der Abreise besichtigen die Gruppenleitung und ein Beauftragter des Landkreises gemeinsam die Freizeitstätte. Dabei werden festgestellte Schäden schriftlich festgehalten und der Verbrauch von Gas, Strom und Müllsäcken ermittelt.
- 6) Die Gruppenleitung ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel zuständig; sie sind nach dem Ende der Nutzungszeit zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten.

#### **§ 5**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht wird von Bediensteten oder Beauftragten (z.B. dem Platzwart) des Landkreises Amberg-Sulzbach ausgeübt. Sie haben jederzeit Zutritt zur Freizeitstätte. Die von ihnen erteilten Anordnungen sind zu befolgen.

## § 6 Ordnungsgemäße Nutzung

- 1) Die Freizeitstätte soll auch nach Jahren noch ein angenehmer Aufenthaltsort sein. Sämtliche Einrichtungen sind daher bestimmungsgemäß und schonend zu nutzen.
- 2) Das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen erfordert neben gegenseitiger Rücksichtnahme auch ein Mindestmaß an Regeln.
  - a) Bei Mehrfachbelegung ist auf die anderen Gruppen Rücksicht zu nehmen. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist gegenseitig abzusprechen.
  - b) Eine übermäßige Lärmbelästigung der Ortsbewohner von Weißenberg (lautes Singen, Schreien, Abspielen von Musikgeräten usw.) ist zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu achten.
  - c) In den Sanitärbereichen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Toiletten, Waschbecken und Duschwannen sind täglich zu reinigen; die Reinigungsmittel werden vom Landkreis bereitgestellt.
  - d) Der anfallende Abfall ist ausschließlich in der Mülltonne oder in den bereitliegenden blauen Müllsäcken zu deponieren. Dabei ist zu beachten, dass sperrige Güter zerkleinert werden. Wieder verwertbare Abfallstoffe, wie z. B. Flaschen, Konserven-/Marmeladen-/Trinkgläser, Papier/Kartonagen, Weißblechdosen, Kunststoffverpackungen, Milch- und Safttüten (u. a. Tetrapack), Aluminiumverpackungen, Kork und Altbatterien sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu geben.
  - e) Das Befahren des Freizeitgeländes mit Fahrzeugen ist nur für den An- und Abtransport von Zelten und Material gestattet. Die Fahrzeuge sind auf dem vor der Freizeitstätte liegenden Parkplatz abzustellen. Camping- und Wohnwagen dürfen weder auf dem Freizeitgelände noch auf dem Parkplatz aufgestellt werden.
  - f) Geeignetes Brennmaterial für die Feuer-/Grillstelle ist von jedem Benutzer selbst mitzubringen und bei Beendigung wieder mitzunehmen oder ordentlich gestapelt dem nächsten Benutzer zu überlassen. Abholzungen auf dem Gelände der Freizeitstätte oder in den benachbarten Wäldern sind untersagt.
  - g) Bei vorübergehender Abwesenheit der Gruppen ist die Freizeitstätte durch zuverlässige Aufsichtspersonen zu sichern.
  - h) Sofern ein Schaden an den Gebäuden, Betriebsanlagen, der Bepflanzung, dem Wasserbecken oder sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen bemerkt wird oder eine Störung an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) eintritt, ist unverzüglich der vom Landkreis eingesetzte Platzwart zu benachrichtigen. Die Gruppenleitung stellt sicher, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.
  - i) Am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer sind vor der Abreise
    - ⇒ das Freigelände gründlich zu säubern,
    - ⇒ die Küche, der Aufenthaltsraum, die Toiletten, Waschräume und Duschen sowie die sonst genutzten Räumlichkeiten zu reinigen,
    - ⇒ die Wasser- und Gasabsperrventile zu schließen,
    - ⇒ alle Lichter und Stromquellen auszuschalten,
    - ⇒ alle Fenster und Türen zu verschließen.Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Feuer in der Grill-/Feuerstelle gelöscht ist.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Für Geld, Wertsachen und alle sonstigen mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt der Landkreis Amberg-Sulzbach keine Haftung.
- 2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Amberg-Sulzbach im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Betriebsanlagen, Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden.
- 3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner (des Benutzers!) Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder Zuschauer von Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Freizeitstätte, ihrer Einrichtungen und Ausstattung sowie der Zugangswege und Parkplätze stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- 4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- 5) Unbeschadet der in den Absätzen 2) bis 4) getroffenen Regelungen sind alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- 6) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 7) Die Haftung des Landkreises als Pächter der Freizeitstätte für den sicheren Zustand von Bauwerken gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 8 Benutzungs- und Verbrauchsentgelt, Anzahlung**

- 1) Für die Belegung der Freizeitstätte werden folgende Entgelte berechnet:

a) Benutzungsentgelt:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Jugendgruppen<br>aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach           | 2,50 € pro Tag und Teilnehmer, |
| 2. Jugendgruppen<br>aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten | 6,00 € pro Tag und Teilnehmer, |
| 3. Erwachsenengruppen   | 9,00 € pro Tag und Teilnehmer. |

Der An- und Abreisetag werden dabei zusammen als 1 Tag gerechnet.

b) Verbrauchsentgelt:

Gas, Strom, Wasser/Abwasser und Abfallentsorgung werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Bei Mehrfachbelegungen werden die Verbrauchsentgelte bei der Endabrechnung anteilig entsprechend der Anzahl der Personen der einzelnen Gruppen aufgeteilt.

- 2) Bei Unterzeichnung des Benutzungsvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € zu leisten.

Die Anzahlung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Landkreis Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ: 752 500 00

- 3) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Beendigung des Aufenthalts unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnehmerzahl (bei 15 und mehr Personen!) bzw. der Mindestbelegungszahl (bei weniger als 15 Personen!).

### **§ 9**

#### **Benutzungsstörungen**

- 1) Wird der Gruppenaufenthalt in der Freizeitstätte nicht wie vereinbart durchgeführt, so hat der Benutzer den Landkreis Amberg-Sulzbach -Kreisjugendarbeit- umgehend davon zu unterrichten. Sofern die Freizeitstätte nicht mit einer anderen Gruppe ersatzweise belegt werden kann, berechnet der Landkreis ein Mindestentgelt in Höhe der Anzahlung nach § 8 Abs. 2, das die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken soll.
- 2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen die Nutzung beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegen den Landkreis Amberg-Sulzbach geltend gemacht werden.

### **§ 10**

#### **Vorzeitige Kündigung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach kann den Benutzungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Freizeitstätte nicht ordnungsgemäß genutzt wird. In diesem Falle ist neben dem bis zur Abreise anfallenden Verbrauchsentgelt das Benutzungsentgelt für die vertraglich vereinbarte Aufenthaltsdauer in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- 2) Die mit Kreisausschussbeschluss vom 22.06.98 Nr. 15/98 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2006 außer Kraft.

Amberg, 12. Dezember 2005  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

---

#### **Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2004 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO); Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 15.11.2005 für das Jahr 2004 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 12.12.2005 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude 2, Zimmer-Nr. 245, eingesehen werden.

21/13.12.2005

## Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 13. Dezember 2005

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2005 die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 280), folgende

### SATZUNG

#### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

#### § 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

#### § 2 Überlassung von Medien

1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

1. 16 mm-Film / Videokassetten	je Einheit	5,00 €
2. Tonträger	je Einheit	3,00 €
3. Medienpakete, OHP Folien, Diareihen	je Einheit	3,00 €
4. Elektronische Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, usw.)	je Einheit	5,00 €

2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.

3) Bei Versand der Medien bleibt die übliche Beförderungsdauer bei der Ermittlung der Überlassungszeit außer Ansatz.

#### § 3 Überlassung von Geräten

1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten beträgt für maximal eine Woche:

1. Filmprojektor	20,00 €
2. Abspiel- und Aufnahmegeräte (z. B. Video, DVD, usw.)	15,00 €
3. TV-/EDV Monitor	20,00 €
4. Camcorder (digital, analog)	30,00 €
5. Schnittsystem	50,00 €
6. Projektionsgeräte (analog) Diaprojektor, OHP-Projektor, Sofort-Presenter	20,00 €
7. Tonwiedergabegeräte (z. B. CD-Player, usw.)	10,00 €
8. Fotokameras (analog, digital)	30,00 €
9. mobile Verstärkeranlage	20,00 €
10. Projektoren (Beamer)	75,00 €
Sicherheitsleistung (falls notwendig)	350,00 €
11. Leinwand (nach Größe)	5,00 - 15,00 €
12. Zubehör (z. B. Tisch, Stativ, usw.)	5,00 €



- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung für Projektoren ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Bei Versand der Geräte bleibt die übliche Beförderungsdauer bei der Ermittlung der Überlassungszeit außer Ansatz.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind befreit:
  1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414), geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 272),
  2. die Fachhochschule in Amberg,
  3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
  4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz und des Freistaates Bayern.
- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für
  1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten,
  2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2005 (BGBl I S. 826), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
  3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
  4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
  5. Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
  6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2005 (BGBl I S. 1825), anerkannt sind.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

**§ 6  
Gebührensuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Projektoren, werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Projektoren § 3 Abs. 1 Ziff. 10 ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn der Projektor unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 17.12.1996 (KrABI Nr. 28/1996) außer Kraft.

Amberg, den 13. Dezember 2005  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

---

**Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 13. Dezember 2005**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2005 die Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 17, 18 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1998 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2004 (GVBl. S. 501), folgende

## **Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach**

### **§ 1**

1. Das Medienzentrum Amberg-Sulzbach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit den medienpädagogisch-informationstechnischen Beratern (MIB) der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB), zusammen.
2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie allen Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen den Vorrang.

### **§ 2**

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. medienpädagogische Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (Medienpädagogisch-informationstechnische Berater, Fachberater Informatik und Systembetreuer)
- 1.2. Auf- und Ausbau des Bestandes an regional bedeutsamen Medien.
- 1.3. organisatorische und technische Aufgaben
  - 1.3.1. Ausgabe von Medien und Geräten sowie deren Vermittlung
  - 1.3.2. technische Unterweisung und Ausbildung der Benutzer von Geräten
  - 1.3.3. Erwerb der für den Betrieb des Medienzentrums erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
  - 1.3.4. Beschaffung und Distribution von Lizenzen
  - 1.3.5. Aufbau und Pflege des virtuellen Katalogsystems
  - 1.3.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Schulen
  - 1.3.7. Beratung der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Medien und Geräten.

### **§ 3**

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzungsordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4**

1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes den Leiter des Medienzentrums und seinen Stellvertreter. Es sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein. Ihnen ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.

2. Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Verantwortung für eine angemessene, räumliche und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

### **§ 5**

1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
  - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
  - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
  - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
3. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 17. Dezember 1996 (KrABI Nr. 28/1996) außer Kraft.

Amberg, den 13. Dezember 2005  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

## **Benutzungsordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzungs-satzung, die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzungssatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufhalten im Schullandheim, Schikursen u. ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Lei- ters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

### **2. Überlassung der Medien und Geräte**

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medien- zentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der e- lektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum hat die Belange des Datenschutzes zu beachten.
- 2.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergabe- raum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
- 2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Aus- fälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

### **3. Gebrauch der Medien und Geräte**

- 3.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und Geräte schonend zu behandeln und nur durch Personen bedienen zu lassen, die entsprechend ausgebildet sind. Das Medien- zentrum kann entsprechende Ausbildungsnachweise verlangen, bevor es Medien und Geräte überlässt.

- 3.2. Es ist unzulässig, Medien zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien an Dritte nicht weitergegeben werden.
- 3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Personals des Medienzentrums.

#### 4. Rückgabe

- 4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.
- 4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

#### 5. Haftung

- 5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.
- 5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

- 5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe er behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.
- 5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schaden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Weizsach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.
- 5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

## 6. Zuwiderhandlungen

- 6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
- 6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Amberg, den 13. Dezember 2006  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

---

### **Hinweis auf die Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25. November 2005**

Die Satzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 18 vom 12.12.2005 amtlich bekannt gemacht.

Amberg, den 15. Dezember 2005  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

---

### **Jägerprüfung 2006 (2. Termin);**

Schreiben der Regierung vom 01.12.2005, Az. 200-7931-186

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2006 (2. Termin) festgesetzt auf

### **Dienstag, 27. Juni 2006, um 9.00 Uhr**

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Hauptwohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens **13. Juni 2006** nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 262,50 €,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
- f) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 13. Juni 2006** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr **177,50 €** beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Jagdbehörde- entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am **27. April 2006** das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz -BJagdG- versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung für

- a) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190000018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, für die
- b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg haben, bei der Kasse der Stadt Amberg oder Konto-Nr. 240100214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00

mit dem Vermerk „**Jägerprüfung 2006 2. Termin**“ einzuzahlen.



Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 12.12.2005  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“**

Am **Mittwoch, 21.12.2005, 09.00 Uhr**, findet im Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, Kropfersrichter Str. 6 – 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal/ 1. Stock, eine **öffentliche Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“, Sulzbach-Rosenberg und im Anschluss (**10.00 Uhr**) eine **nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung** des AS Technologie- und Gründerzentrum (AS TGZ), Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind anberaumt:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Entlastung der Jahresrechnungen 1999 - 2002 gem. Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art 41 KommZG.
3. Jahresrechnung 2003; Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2003 gem. Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 41 KommZG
4. Vorlage der Haushaltsrechnung 2004 gem. Art. 102 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 41 KommZG
5. a) Erlass einer Haushaltssatzung für den Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum mit ihren Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2006 (Sitzungsvorlage)
- b) Mittelfristige Finanzplanung 2005 bis 2009 (Sitzungsvorlage)
6. Entgegennahme des vom Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrums (AS TGZ), Anstalt des öffentl. Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2004
7. Verschmelzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum mit dem Kommunalunternehmen des AS Technologie- und Gründerzentrums (AS TGZ), Anstalt des öffentl. Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum (Vorschlag der Regierung/OPf.)
8. Bestellung der vom Gewährträger zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats des AS Technologie- und Gründerzentrum und Ihre Ersatzleute (Verwaltungsrat Herr Lesser)

- 9. Genehmigung von Sitzungsniederschriften (10. Verbandsversammlung v. 3.12.04)
- 10. Sonstiges
- 11. Anfragen
- 12. Anträge

gez.

1. Bgm. Gerd Geismann  
Verbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005**

#### **I.**

Auf Grund der Verbandssatzung, des § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im  
**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **181.350,00 €**  
 und im  
**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.100,00 €**

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von  
 Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €**  
 festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Edelsfeld, den 08.12.2005  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
gez.  
Renner, 1. Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.12.2005 – Az. 941-31 – keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 09.12.2005  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
gez.  
Renner, 1. Vorsitzender

---

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert am 26.7.2004, (GVBl. 2004, S. 272) erlässt der

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe  
folgende**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 07.06.1997 (5. Änderungssatzung)**

**§ 1**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 50 € für Einfamilienhäuser und 70 € für Zweifamilienhäuser, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung. Für Mehrfamilienhäuser und andere größere Gebäude wird das Bauwasser nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.“

**§ 3**

§ 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

**„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss**

bis	5 m <sup>3</sup> /h	30,-- €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	45,-- €/Jahr
bis	20 m <sup>3</sup> /h	60,-- €/Jahr“

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Neukirchen, den 08.12.2005  
gez.  
Schmid  
1. Vorsitzender

---

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe;  
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 15.11.1995 i. d. Fassung vom 15.10.1997 und i. d. Fassung vom 19.11.2001**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS vom 15.11.1995 i. d. Fassung vom 15.10.1997 und i. d. Fassung vom 19.11.2001:

**§ 1**

**Die Absätze 3 und 4 des § 10 – Verbrauchsgebühr – erhalten folgende Fassung:**

- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,00 EUR pro cbm entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,00 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

**§16 – Inkrafttreten – erfolgt folgende Fassung:**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kümmersbruck, den 14.12.2005  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe  
gez.  
(K. Roppert) stellvertr. Zweckverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt; Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht**

Mit Schreiben vom 01.12.2005 weist das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt darauf hin, dass seit Anfang 2005 in Bayern die Möglichkeit besteht, Schwerbehindertenanträge online zu stellen. Der Online-Antrag kann unter der Adresse [www.schwerbehindertenantrag.bayern.de](http://www.schwerbehindertenantrag.bayern.de) aufgerufen werden. Er kann rund um die Uhr ganz bequem von zu Hause aus gestellt werden. Das Verfahren ist barrierefrei, sicher (verschlüsselte Übermittlung) und bietet hohen Bedienkomfort: Der Antrag ist nach Art eines Interviews aufgebaut, d. h. die gestellten Fragen werden auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Der Schreibaufwand ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt, da viele Fragen durch bloßes Ankreuzen oder durch Auswahl in einem Drop-Down-Feld beantwortet werden können. Auf diese Weise können auch die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser aus unserer Ärzte- bzw. Krankenhausdatenbank ausgewählt werden. Langwieriges Eingeben von Anschriften ist nicht mehr nötig. Über Hyperlinks werden zahlreiche Hilfen mit Erläuterungen angeboten. Die zuständige Regionalstelle (Versorgungsamt) des Zentrums Bayern Familie und Soziales wird automatisch bestimmt. Zum Schluss muss lediglich eine Kurzversion des Antrags (mit Einverständniserklärungen) ausgedruckt und unterschrieben an das Versorgungsamt geschickt werden, da zur rechtswirksamen Antragstellung die Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Der herkömmliche Papierantrag kann stattdessen natürlich weiterhin verwendet werden. Wir würden uns aber freuen, wenn Sie Ihre Bürger bei Gelegenheit – z. B. in Ihrem Mitteilungsblatt und vielleicht auch auf Ihren Internet-Seiten – auf den neuen Online-Antrag hinweisen würden. Für Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Regierungsinspektorin Sachs, E-Mail: [Andrea.Sachs@zbf.s.bayern.de](mailto:Andrea.Sachs@zbf.s.bayern.de) gerne zur Verfügung.

---

## **Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt bekannt, dass das Kultur Schloss Theuern - mit dem Bergbau- und Industriemuseum - nach dem 4. Advent (ab 20. Dezember 2005) für Einzelbesucher geschlossen ist. Gruppen - welche mit einer Führung durch das Haus gehen - sind selbstverständlich auch weiterhin willkommen. Ab 4. März 2006 ist auch wieder für Einzelbesucher geöffnet. Zur Eröffnung wird es eine neue Sonderausstellung geben. Aussteller ist der israelische Glaskünstler „Gideon Friedmann“, der mit einer Wanderausstellung dieses Jahr in Deutschland ist. Die Außenstellen des Museums sind ab 8. April 2006 wieder für Einzelbesucher geöffnet.

21/13.12.2005

---

## **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.01.2006, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/19.12.2005

**Manöver der amerikanischen Streitkräfte**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanischen Streitkräfte (Manöver-Nr. V06-024 u. V06-053)	01.01.2006 bis 31.01.2006	gesamter Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.12.2005